

DEGRO-Geschäftsstelle

📍 Reinhardtstraße 47
10117 Berlin
☎ +49 30 84 41 91 88
📠 +49 30 84 41 91 89
✉ office@degro.org
🌐 www.degro.org

Dresden | 02. Juli 2023

Gemeinsame Stellungnahme zur stationären Therapie

Liebe DEGRO-Mitglieder,

DEGRO und BVDST haben in den letzten Monaten intensiv die Thematik der beiden Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zur stationären Strahlentherapie diskutiert, die im Wesentlichen bedeuten, dass ein Krankenhaus, das keinen radioonkologischen Versorgungsauftrag besitzt, auch keine Strahlentherapie über das DRG-System abrechnen kann – auch dann nicht, wenn ein dort versorgter stationärer Patient in einer kooperierenden radioonkologischen Praxis während des stationären Aufenthaltes bestrahlt wird.

Über das neuere Urteil vom 29.08.23 haben wir Sie bereits mit einer ersten DEGRO-Stellungnahme vom 11.10.23 informiert, die am 23.10.23 auch in unserer Zeitschrift *Strahlentherapie & Onkologie* veröffentlicht wurde.

Nach der zwischenzeitlichen Veröffentlichung der Urteilsbegründung wurde nun zusammen mit unseren juristischen Beratern, Herrn Prof. Halbe (DEGRO) und Herrn Ippach (BVDST) eine juristische Stellungnahme erarbeitet, die Ihnen helfen soll, mit diesen Urteilen umzugehen.

Klar ist, dass die Einführung einer „Dialyse-Regelung“ – die Dialyse während stationärer Behandlungen wird ambulant vergütet, wenn eine ambulant begonnene Dialyse fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und der Grund der Krankenhausbehandlung keinen Zusammenhang mit der Dialyse hat – für die Strahlentherapie allenfalls einen Bruchteil der Fälle abdecken könnte. Krankenhäuser, die über Kooperationen mit Praxen oder MVZs an der radioonkologischen Versorgung weiter beteiligt sein möchten und entsprechende Qualitätsvoraussetzungen mitbringen, sollten kurzfristig mit der zuständigen Krankenhausplanungsbehörde in Kontakt treten, um die Erteilung eines entsprechenden Versorgungsauftrages zu erörtern. Bei Teilanstellung von Praxisinhabern im Krankenhaus und entsprechendem vertraglichen Zugriff des Krankenhauses auf das nicht-ärztliche Personal, Räumlichkeiten und technische Ausstattung der Praxis kann die gemeinsame Versorgung radioonkologischer Patienten weiterhin rechtssicher erfolgen. Details dazu finden Sie in der Stellungnahme anbei.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass dieses Modell mittlerweile in manchen Bundesländern umgesetzt wurde: In Schleswig-Holstein hat die zuständige Krankenhausplanungsbehörde antragstellenden Krankenhäusern sehr rasch strahlentherapeutische Versorgungsaufträge erteilt, da festgestellt wurde, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Leistungen der Strahlentherapie andernfalls nicht sichergestellt werden kann. In Bayern ist ein vergleichbares Vorgehen gewählt worden. In anderen Bundesländern wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der ambulanten strahlentherapeutischen Einrichtung und einem Krankenhaus mit

einem Versorgungsauftrag die uneingeschränkte Versorgung der strahlentherapeutischen Patientinnen und Patienten im Falle eines stationären Aufenthaltes gewährleistet.

Wir hoffen, dass den Kolleginnen und Kollegen, die in relevantem Maße ambulant-stationäre Kooperationen durchführen und die von den BSG-Urteilen betroffen sind, die Stellungnahme eine Hilfe ist für ihre eigene Entscheidung des weiteren Vorgehens. Wir werden die Versorgungssituation in Deutschland weiterhin im Blick behalten und sind gemeinsam mit dem BVDST in regelmäßigem Austausch mit der Politik über die Anliegen der Radioonkologie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Prof. Dr. med. Mechthild Krause
Präsidentin der DEGRO



Prof. Dr. med. Dirk Vordermark
Präsident elect